

Vorschläge für freien Strandeintritt in Friesland

Aufgrund der Diskussion im Kreiswirtschaftsausschuss am 1.3.12 sind die Fraktionen überein gekommen, sich bis zur nächsten Ausschuss-Sitzung am 26. Juni Gedanken dazu zu machen, wie der freie Strandzugang in Friesland verwirklicht werden kann. Dazu unsere Vorschläge:

Grundsätzlich:

1. Um den Strandzugang in angemessenem Umfang (§59 BNatSchG) frei zu geben und weil für den Zutritt zu lediglich gepflegter Landschaft ohnehin keine Gebühr genommen werden darf, werden insbesondere Strände und größere Strandabschnitte, die nicht mit aufwändiger Infrastruktur ausgestattet sind, sondern nur erneuert, instand und sauber gehalten werden (wie auch Wälder), frei gegeben und gut zugänglich gemacht (einschließlich Einräumung von Parkmöglichkeiten). (Doppeltes Muss)
2. An Stränden, für deren Nutzung wegen aufwändiger Infrastruktur (Badeaufsicht, Sanitärgebäude, Spielgeräte usw.) Eintritt bzw. Tageskurbeitrag erhoben werden soll, werden Zäune, die keine Schafzäune sind, und Kassenhäuser durch Kassenautomaten ersetzt. (Wünschenswert)
3. Der bloße Gang ans Wasser oder Spaziergang bleibt auch an den gebührenpflichtigen Stränden frei (wie gesetzlich in Mecklenburg-Vorpommern geregelt). (In FRI wünschenswert - dort, wo sonst keine freien Strände zur Verfügung stehen, ein Muss.)

Konkret:

1. Schillig/Horumersiel
 - a. Der 2 km lange nördliche Strandabschnitt von der Deichtreppe (Hotel „Upstalsboom“) bis zur Jugendherberge, heute als „Hundestrand“ untergenutzt, wenn nicht eine Verhöhnung, der ohne jede Infrastruktur ist, wird frei gegeben.
 - b. Die Kassenhäuser in Schillig/Horumersiel und Zäune, die keine Schafzäune sind, werden, sofern Eintritt weiter für erforderlich gehalten wird, durch Kassenautomaten ersetzt.
 - c. Der bloße Gang ans Wasser oder Spaziergang bleibt auch hier frei.
2. Hooksiel
 - a. Die linke, westliche Strandhälfte vom Parkplatz 2 (Kassenhaus 3) bis zum Camping-/Wohnmobilstellplatz, heute FKK-Strand, die ohne jede Infrastruktur ist, wird frei gegeben.
 - b. An der rechten, östlichen Strandhälfte von Parkplatz 2 (Kasse 3) bis zum Außenhafen, an der sich die Infrastruktur befindet (Sanitärgebäude, Spielplätze usw.), werden der 1,5 km lange Maschendrahtzaun auf dem Deich, der kein Schafzaun ist, und die Kassenhäuser entfernt und, sofern Eintritt weiter für erforderlich gehalten wird, durch Kassenautomaten ersetzt.
 - c. Der bloße Gang ans Wasser oder Spaziergang bleibt auch hier frei.
3. Dangast
 - a. Da der Strand am Alten Kurhaus frei ist – dem privaten (!) Besitzer zu danken und markanterweise der einzige freie Sandstrand an der niedersächsischen Nordseeküste, sonst gibt es nur noch einige wenige freie Grünstrände, meist in B-Lagen – und „nur“ der kommunale Strand gebührenpflichtig, kann in Dangast von einem ausgeglichenen Verhältnis von entgeltpflichtigen und freien Stränden gesprochen werden.
 - b. Am kommunalen Strand werden Kassenhaus und Zaun entfernt und, sofern Eintritt weiter für erforderlich gehalten wird, durch Kassenautomaten ersetzt.
 - c. Der bloße Gang ans Wasser oder Spaziergang bleibt auch hier frei.
4. Wangerooge

Für Tagesbesuche auf der Insel wird kein Tageskurbeitrag mehr erhoben, so dass zumindest die kilometerlangen Strände ohne Infrastruktur frei bleiben.

Begründung

Laut Bundesnaturschutzgesetz § 59 gilt als „allgemeiner Grundsatz“: „Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet.“ Es darf Sondernutzungen mit Gebührenerhebung geben, aber:

- Erstens muss ein ausgeglichenes Verhältnis von gebührenpflichtigen und freien Stränden gewahrt bleiben, auch was Erreichbarkeit und natürliche Attraktivität angeht.
- Zweitens darf für Strände bzw. größere Strandabschnitt ohne Infrastruktur grundsätzlich keine Gebühr genommen werden, denn bloße Landschaftspflege und Sauberhalten legitimieren nach allgemeiner Rechtsprechung keine Gebührenerhebung. In Bayern dürfen die Kommunen z.B. die Benutzung gespurter Loipen nicht von einer Gebühr (Kurbeitrag) abhängig machen.
- Drittens müssen der Zugang ans Wasser und der bloße Spaziergang am Strand auch an sonst gebührenpflichtigen Stränden frei bleiben – vergleichbar mit dem Recht, in Privatwäldern spazieren zu gehen oder mit der Pflicht, Privatgrundstücke an Seeufern für die Allgemeinheit passierbar zu halten.

In den Landesgesetzen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind diese Grundsätze für die Strände an Nord- und Ostsee folgendermaßen umgesetzt:

- Grundsätzlich freier Strandzugang;
- mindestens in angemessenem Verhältnis;
- freier Zugang und Spaziergang auch an entgeltpflichtigen Stränden (Meck-Pomm).

In Niedersachsen fehlt es für die Strände schon an dieser gesetzlichen Umsetzung. Nur für Wälder ist das Betretungsrecht, dass sich allgemein für die freie Landschaft auch aus dem Niedersächsischen Waldgesetz (§ 23) ergibt, näher geregelt. In der Praxis sind die Strände auf den Inseln, hier kilometerlang ohne jede Infrastruktur, ausnahmslos und an der Küste von Norddeich bis Cuxhaven mit nur wenigen Ausnahmen (B-Strände) gebührenpflichtig. Von einem angemessenen Umfang frei zugänglicher Strände kann nicht entfernt die Rede sein.

Zugang ans Wasser und Strandspaziergang werden vielfach zudem durch Zäune gehindert, was zusätzlich das Landschaftsbild beeinträchtigt und Einheimische wie Erholungssuchende, die mit Küste und Meer Weite und Freiheit verbinden, empfindlich stört.

Während das Bundesnaturschutzgesetz § 62 Land und Kommunen verpflichtet, die ihnen gehörigen Strände in angemessenem Umfang frei zugänglich zu machen, nimmt das Land von den Kommunen Pacht für die Überlassung der Strände und die Kommunen nehmen ihrerseits Gebühr für alle Strände, mit oder ohne Infrastruktur. Beide verstoßen gegen ihre Pflicht.

Anregung

Deiche und Deichvorland werden, soweit möglich und umweltverträglich, für Spaziergänge und Radfahrten zugänglich gemacht. Wege, Zäune und Tore werden auf Passierbarkeit für Erholungssuchende untersucht. Den Kreisgremien wird Bericht erstattet.

Freundliche Grüße

Janto Just

BfB-Fraktion